

Benutzungs- und Gebührenordnung

der Bibliothek des Seminars für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients, Abteilung Semitistik
gültig ab dem 17.07.2014

§ 1 Benutzerberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind Mitarbeiter und Studierende des Seminars sowie Gäste.
- (2) Die Benutzungsberechtigung erwerben alle Bibliotheksbenutzer durch die Anmeldung beim Personal des Instituts. Für Gäste gilt diese Pflicht bei jedem Besuch.
- (3) Mit dem Betreten eines der Bibliotheksräume akzeptiert der Benutzer diese Benutzungsordnung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, deren Bestände in den Bibliotheksräumen frei zugänglich sind. Eine Benutzung des Bestandes außerhalb der Bibliotheksräume kann nur für folgende Zwecke gestattet werden:
 - a.) Zur Anfertigung von Kopien.
 - b.) Zur Verwendung im Unterricht.
 - c.) Zur Ausleihe durch ein Mitglied des Lehrkörpers.
 - d.) Zur studentischen Ausleihe für die Anfertigung einer Magister-/Master-/Bachelorarbeit über einen längeren Zeitraum, die der schriftlichen Genehmigung eines Mitglieds des Lehrkörpers auf dem Ausleihzettel bedarf.
- (1a) Für die Ausleihe nach den Fällen (1) c.) und d.) gilt grundsätzlich: Im Interesse der anderen Bibliotheksbenutzer sollten nicht mehr als fünf Titel gleichzeitig entliehen werden und jeweils eine Ausleihdauer von vier Wochen nicht überschritten werden.
- (1b) Von der Ausleihe nach den Fällen (1) c.) und d.) ausgeschlossen sind Wörterbücher und andere Nachschlagewerke. Bei anderen Werken behält sich die Bibliotheksleitung grundsätzlich das Recht auf eine Ausleihsperr vor.
- (1c) In Ausnahmefällen, die im Ermessen der Bibliotheksleitung liegen, können auch Werke, die nach (1b) von der Ausleihe ausgeschlossen sind, über das Wochenende ausgeliehen werden. Die Ausleihe kann in diesem Fall Freitags ab 12 Uhr erfolgen. Die Rückgabe muß Montags bis 10 Uhr erfolgt sein.
- (2) In den Fällen (1) a.) und b.) ist ein amtlicher Lichtbildausweis des Benutzers (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Behindertenausweis) als Pfand bei der Bibliotheksaufsicht bzw. im Sekretariat zu hinterlegen. Nach der Verwendung ist das entlehene Material innerhalb der mündlich zu vereinbarenden Frist in die Bibliothek zurückzubringen.
- (3) In den Fällen (1) c.) und d.) ist für jeden Titel ein Ausleihzettel vollständig auszufüllen und im Sekretariat zu hinterlegen. Das entlehene Material ist spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist innerhalb der Öffnungszeiten in der Bibliothek zurückzugeben.

- (3a) Bei einer Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren erhoben:
- In den Fällen (1) a.) und b.) nach § 1 der Gebührenordnung im Anhang. Eine Mahnung erfolgt nicht.
- Im Falle (1) d.) nach § 1 der Gebührenordnung im Anhang. Mahnungen werden ausschließlich elektronisch per E-Mail zugestellt und gelten einen Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (3b) Säumnisgebühren sind im Sekretariat zu entrichten.
- (3c) Wird die Leihfrist in den Fällen (1) a.), b.) und c.) mehrfach überschritten, kann die Bibliotheksleitung den betreffenden Benutzer von der Ausleihe ausschließen.
- (4) Von der Kopie ausgeschlossen sind Bücher, für die ein Kopierverbot besteht.
- (5) Wenn Bücher aus den Regalen entfernt werden, sind die verbleibenden Bücher so zu ordnen, daß keine Beschädigung (durch Schrägstellen usw.) auftreten kann.
- (6) Nach dem Gebrauch sollen Bücher selbständig und mit der gebotenen Sorgfalt korrekt in die Regale eingeordnet werden.
- (7) Nach (1) a.), b.) und d.) ausgeliehene Bücher müssen bei der Rückgabe bei der Bibliotheksaufsicht bzw. im Sekretariat vorgezeigt werden. Der Ausleihzettel wird nach erfolgter Rückgabe und vollständiger Bezahlung eventueller Mahngebühren vernichtet.
- (7a) Es obliegt dem Benutzer, die ordnungsgemäße Vernichtung des Ausleihzettels zu kontrollieren.

§ 3 Rechte und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer der Bibliothek ist verpflichtet, die Bibliotheksbestände sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Beschmutzung usw. zu schützen. Unterstreichungen, Randbemerkungen usw. sind nicht erlaubt.
- (2) Mängel am Bestand, die sich während der Benutzung herausstellen, sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden.
- (3) Es ist alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebs stört.

§ 4 Schadensersatz

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Beschmutzung von Bibliotheksbeständen und sonstigem Bibliothekseigentum ist der verursachende Nutzer zu Schadensersatz (gemäß § 2 Gebührenordnung im Anhang) verpflichtet.

§ 5 Weisungsrecht

- (1) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, dem Nutzer Weisungen zu erteilen. Diesen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Für in den Bibliotheksräumen oder in anderen Räumen des Instituts, einschließlich des Flurs, abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Gebührenordnung

der Bibliothek des Seminars für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients, Abteilung Semitistik

(in Übereinstimmung mit der Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Heidelberg (Bibliotheksgebührenordnung – BibGebO) vom 30.01.2002)

§ 1 Säumnisgebühren

- (1) Wird Bibliotheksgut nicht fristgerecht zurückgegeben, wird für jeden angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von € 3,00 je ausgeliehener Medieneinheit erhoben.

§ 2 Schadensersatz

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 je Medieneinheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und zu erstattenden Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. Die Bekanntgabe kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

- (1) Die Bezahlung der Gebühren und Ansprüche aus dieser Satzung erfolgt ausschließlich in der Bibliothek.